

Fall 11 – Einführung in das Mobiliarsachenrecht
Schwierigkeit: sehr leicht

Das Rennrad

E ist Eigentümer eines wunderschönen Rennrad, mit der er regelmäßig zur Hochschule fährt. Sein Mitbewohner, D, „leiht“ sich das Rad ohne Wissen des E manchmal an Tagen, an denen E keine Präsenzveranstaltungen hat und den ganzen Tag im Bett bleibt, um damit in die Stadt zu fahren.

Eines Tages kann sich E aufrufen und geht an einem freien Tag in die Stadt, dort sieht er zuerst, wie D mit dem Rad umherfährt und dann auch noch vor seinen Freunden damit angibt, dass er ein neues Rad habe.

E ist erbost und geht sogleich zu D und verlangt das Rad heraus. Zu Recht?

Bearbeitervermerk: 861 BGB ist nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag

I. Anspruch gem. § 985 BGB

E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 985 BGB haben. Dann müsste es sich bei dem Fahrrad um eine Sache handeln, der E müsste Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

1. Anspruchsteller ist Eigentümer einer Sache (E)

Außerdem müsste E als Anspruchsteller selbst Eigentümer des Fahrrads sein. Eigentümer ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über die Sache besitzt (vgl. § 903 BGB), mithin wem die Sache gehört und wer das grundsätzliche Recht besitzt, andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen. Das Fahrrad ist auch ein körperlicher Gegenstand i.S.v. § 90 BGB, mithin eine Sache.

Ursprünglich hatte E die rechtliche Herrschaftsmacht über das Fahrrad. Er war mithin Eigentümer des Fahrrads.

Er könnte sein Eigentum jedoch verloren haben. Dieses könnte durch Übereignung passiert sein. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen. Das ist der Fall, wenn E dem D die Sache übergeben hat und sich beide darüber geeinigt haben, dass D das Eigentum an dem Fahrrad erwerben soll.

a. Dingliche Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen D und E setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen. Durch das eigenmächtige Verhalten des D, war es E nicht bekannt, dass dieser sein Fahrrad benutzt. Insofern hat E auch nie eine Willenserklärung abgegeben, die zu einem Eigentumsverlust hätte führen können.

b. Zwischenergebnis

Es fehlt schon die dingliche Einigung. Daher hat der E sein Eigentum an den D nicht gem. § 929 S. 1 BGB verloren, er ist also mithin noch Eigentümer.

2. Besitz des D

D müsste Besitzer des Fahrrads sein. Aus § 854 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass Besitzer derjenige ist, der über eine Sache die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Besitz ist also die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, und richtet sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung. Tatsächliche Sachherrschaft erfordert i. d. R. die physische Möglichkeit auf die Sache unmittelbar einzuwirken und andere von der Einwirkung auszuschließen. Indem der D mit dem Fahrrad eigenmächtig durch die Stadt fährt, hat er ebendiese geforderte physische Einwirkungsmöglichkeit, ist mithin Besitzer des Fahrrads.

3. Kein Recht zum Besitz

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung darf dem D auch kein Recht zum Besitz zustehen. Mit Recht zum Besitz wird die Einwendung bezeichnet, die der Eigentümer nach § 986 BGB dem Herausgabeanspruch des Eigentümers entgegenhalten kann. Ein Recht zum Besitz kann sich aus jedem Rechtsverhältnis ergeben, das gegenüber dem Eigentümer besteht. Relative (obligatorische) Rechte ergeben sich aus schuldrechtlichen Beziehungen wie Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag usw. Aus dem eigenmächtigen Verhalten des D lässt sich keines der oben genannten Besitzrechte dem E gegenüber herleiten. Der D hat somit kein Recht zum Besitz.

4. Ergebnis

Der E kann damit von D Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB verlangen.